



# Reit- u. Fahrverein Wilhelmshaven e. V.

## Weideordnung

Zum Wohle unserer Pferde erwarten wir jährlich sehnsüchtig den Beginn der Weidezeit. Zur Gewährleistung einer langen und reibungslosen Weidesaison müssen folgende Regeln eingehalten werden:

- § 1 Jeder Eigner ist für die Sicherheit und Gesundheit seines Pferdes auf der Weide selbst verantwortlich. Der Verein haftet nicht für Schäden an den Pferden.
- § 2 Für Beschädigungen haftet der Pferdeigner.
- § 3 Die Zuteilung erfolgt ausschließlich in Absprache mit dem Leiter Reitbetrieb. Das gilt auch für den Tausch von Pferden auf verschiedenen Weiden.
- § 4 Das Düngen und Vorbereiten der Weide und Weidezäune, das Entfernen der Unkräuter und Giftpflanzen erfolgt durch die Eigner.
- § 5 Zur optimalen Nutzung sollten die Weiden je nach Größe in mehrere Teilflächen gegliedert werden.
- § 6 Zur Gewährleistung des Versicherungsschutzes müssen Stromgeräte angebracht werden.
- § 7 Das Anweiden erfolgt grundsätzlich an der Hand. Kleine Grünflächen dürfen eingelitzt werden, sofern dieses keine Behinderung von Wegen darstellt. Das Weiden erfolgt hier nur kurzzeitig und unter Aufsicht.
- § 8 Der Beginn der Weidesaison erfolgt Anfang Mai, wenn die Bodenverhältnisse es erlauben. Der genaue Termin wird vom Leiter Reitbetrieb kurzfristig bekannt gegeben.
- § 9 Alle Pferde müssen bis zum 27. April entwurmt werden. Die zweite Entwurmung sollte Anfang Juli erfolgen, bzw. bevor ein Weidestück gewechselt wird. Die Weidegemeinschaften müssen sich unbedingt auf einen gemeinsamen Tag einigen, weil die Entwurmung sonst für alle Pferde zwecklos ist.
- § 10 Das Abäpfeln der Weiden muss regelmäßig erfolgen und wird von der Weidegemeinschaft organisiert.
- § 11 Die Weidezäune müssen regelmäßig von der Weidegemeinschaft kontrolliert werden.
- § 12 Die Eigner organisieren selbstständig das Bringen und Holen der Pferde. Aus Sicherheitsgründen darf kein Pferd allein auf einer Weide zurückgelassen werden, es sei denn, es wird ausdrücklich vom jeweiligen Eigner gewünscht.
- § 13 Die Weideflächen reichen nicht für die ganztägige Beweidung. Daher muss sich jede Weidegemeinschaft über ein vernünftiges Maß der täglichen Weidedauer absprechen, um die Weidesaison bis in den Herbst ausnutzen zu können und die Grasnarbe nicht zu schädigen.
- § 14 Ebenso entscheidet die Weidegemeinschaft eigenverantwortlich bei andauerndem Regenwetter eine Weidepause zur Schonung der Grasnarbe einzulegen. Gegebenenfalls werden die Weiden vom Leiter Reitbetrieb gesperrt.
- § 15 Benötigt eine der kleineren Weiden eine Wachstumspause, teilt der Leiter Reitbetrieb im Rahmen freier Kapazitäten für ca. zwei Wochen eine Ersatzweide zu.
- § 16 Erweist sich ein Pferd als Schläger, Beißer oder Unruhestifter, so ist der Leiter Reitbetrieb berechtigt, dieses Pferd vom Weidegang auszuschließen.
- § 17 Das Ende der Weidesaison wird vom Leiter Reitbetrieb bekanntgegeben.